

BAB-Mikrokredit und BAB-Starthilfekredit

Förderkriterien (Stand: 01.01.2014)

1. Ziele

Die Bremer Aufbau-Bank GmbH (nachfolgend BAB) soll die Finanzierung von kleinen Gründungsvorhaben und die Projektfinanzierung bei Kleinunternehmen und von Freiberuflern erleichtern bzw. ermöglichen. In einem vereinfachten Verfahren können Kredite für Existenzgründungen sowie für die Entwicklung, Ausbau und Stabilisierung von Kleinunternehmen gewährt werden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ein Kleinunternehmen als Gewerbebetrieb oder als Freiberufler gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen wollen.

Das zu finanzierende Vorhaben muss im Lande Bremen umgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht und andere Finanzierungsmöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen.

3. Gegenstand der Finanzierung

Mit den Kleinkrediten der BAB können Investitionen und/oder ein projektbezogener Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit der Gründung oder der Übernahme eines Kleinunternehmens finanziert werden.

Bestehende Kleinunternehmen können für die weitere Entwicklung, den Ausbau oder die Stabilisierung des Unternehmens die Kredite in Anspruch nehmen.

Die Höhe des Gesamtkapitalbedarfs variiert je nach eingesetztem Programm und darf einen Gesamtkapitalbedarf von € 100.000,00 nicht übersteigen.

Ausgeschlossen ist eine Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Vorhaben sowie die Finanzierung von Unternehmen, die als Unternehmen in Schwierigkeiten nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Kommission einzustufen sind.

Die Finanzierung von Kraftfahrzeugen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Finanzierung von Maßnahmen in einer Branche, die nach den Erfahrungen der BAB als besonders risikobehaftet eingeschätzt wird, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Kredite werden auf Basis der jeweils geltenden De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission¹ vergeben. Danach sind insbesondere Finanzierungen

- im Bereich des Steinkohlebergbaus,
- von exportbezogenen Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,
- die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- zum Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports

ausgeschlossen.

¹ Die derzeit geltenden De-minimis-Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (ABl. der EG Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006)

Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 (ABl. der EG Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007)

Verordnung (EG) Nr. 875/2007 vom 24. Juli 2007 (ABl. der EG Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007)

4. Darlehensvoraussetzungen

Die Gründer- bzw. Unternehmerpersönlichkeiten müssen über ausreichende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und eine ordnungsgemäße Unternehmensführung gewährleisten können.

Die ausgeübte Tätigkeit muss persönlich unabhängig, das heißt ohne eine direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber, ausgestaltet sein.

Das Vorhaben muss einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Das bremische Mindestlohngesetz muss berücksichtigt werden.

5. Antragstellung

Der Antrag muss vor Beginn des zu finanzierenden Vorhabens bei der BAB eingereicht werden.

Das Vorhaben muss von einer Hausbank begleitet werden, damit ggf. der kurzfristige Betriebsmittelbedarf und ggf. der Gesamtfinanzierungsbedarf sichergestellt sowie eine Bankhistorie aufgebaut werden kann.

Die antragstellende Person hat auf Verlangen ein externes Gutachten einer fachkundigen Stelle vorzulegen.

6. Darlehensvergabe

Die Antragstellung und die Darlehensvergabe erfolgt direkt über die BAB. Die Darlehen werden auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags vergeben.

Die Höhe des Gesamtkapitalbedarfs variiert je nach eingesetztem Programm und darf einen Gesamtkapitalbedarf von € 100.000,00 nicht übersteigen.

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Es entstehen keine weiteren Gebühren. Die Darlehenssumme muss innerhalb einer festgelegten Frist abgerufen werden.

Die Darlehenslaufzeit kann bis zu acht Jahre betragen, bei einer tilgungsfreien Zeit von maximal zwei Jahren.

Der aktuelle Zinssatz für das jeweilige Programm ist im Internet unter www.bab-bremen.de ersichtlich. Der Zinssatz ist fest für die gesamte Kreditlaufzeit.

Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit erfolgt die Rückzahlung in gleich hohen monatlichen Raten (Annuitätendarlehen). Während der tilgungsfreien Zeit sind lediglich die Zinsen auf den ausgezahlten Kreditbetrag zu leisten. Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens ist ohne zusätzliche Kosten jederzeit möglich.

Sofern Eigenmittel bzw. Sicherheiten vorhanden sind, sollten diese in angemessener Weise eingebracht werden.

Die Darlehensnehmer haften persönlich und gesamtschuldnerisch für den Kredit.

7. Verwendung der Mittel

Die vertragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel ist innerhalb einer festgesetzten Frist nach Auszahlung des Darlehensbetrages nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Sofern sich der Finanzierungsgegenstand inhaltlich, in seiner Zusammensetzung oder der Finanzierungsbedarf sich in seiner Höhe ändert, ist die BAB hierüber zu unterrichten. Die BAB ist berechtigt, gewährte und nicht zweckentsprechend verwendete Darlehensbeträge zu kürzen oder das Darlehen zu kündigen.

Der Darlehensnehmer ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, der BAB Auskünfte zu erteilen und Prüfungen zu ermöglichen. Die im Zusammenhang mit dem Darlehen notwendigen Unterlagen sind während des Vertragszeitraumes für Zwecke der Überprüfung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.